

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 76 vom 17. März 2021**

BE Obergericht, 2021-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_76)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 76 du 17 mars 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 76 del 17 marzo 2021

## **Regeste**

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung | Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am. 11. Oktober 2020 erstattete die F.\_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Anzeige gegen die im Rubrum ersichtlichen Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs, Rechtsbeugung etc. Am 30. Januar 2021 reichte die Beschwerdeführerin bei der Staatsanwaltschaft eine als «Beschwerde bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Nichtbearbeitung meiner Klage» bezeichnete Eingabe ein. Diese stellte die Staatsanwaltschaft am 17. Februar 2021 der Beschwerdekammer in Strafsachen zu. Mit Stellungnahme vom 3. März 2021 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin reichte am 4. März 2021 abschliessende Bemerkungen ein. Am 10. März 2020 stellte G.\_\_\_\_\_ persönlich – wohl gemeint für die Beschwerdeführerin – ein Ausstandsgesuch gegen Oberrichter Bähler mit den Darlegungen «feindlich gesinntes Verhalten. (Pers. Feindschaft) reicht aus», «ein persönliches Interesse hat; (Rechtsmissbrauch)» sowie «Verhalten VERWERFLICH und UNANGEMESSEN».

### **E. 2**

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden, aber auch gegen Unterlassungen unter Einschluss der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 Bst. der Strafprozessordnung [StPO; SR 311]). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeführerin ist durch die gerügte Rechtsverzögerung grundsätzlich unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.1**

Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Überdies verpflichtet Art.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin macht im Kern (und soweit den Streitgegenstand betreffend) geltend, eine derartige Verfahrensverzögerung könne nicht hingenommen werden. In der Replik ergänzt sie, auch die Generalstaatsanwaltschaft sei unfähig, objektiv an eine

«Klage» heranzugehen: Da aber diese Juristen glauben GOTT spielen zu müssen und die Sachverhalte VORSÄTZLICH falsch Interpretieren nur um gg mich entscheiden zu können wird es NIE Ruhe geben. Ich für meinen Teil habe unendlich viel Papier und noch viel mehr Zeit. Es wäre vielleicht mal besser wenn diese Ju- risten zugeben würden, dass auch SIE FEHLBAR sind. Übrigens die letzte Behauptung dieser Juristin beweis ganz klar, dass diese Juristen glauben GOTT spielen zu müssen. Das hat aber mit RECHT und GESETZ nicht das Geringste zu tun. Auf Grund der Stellungnahme, insbesondere der Forderung meine Beschwerde abzulehnen, bringt eine weitere Strafanzeige in Gang wegen PROZESSBETRU- GES, AMTSMISSBRAUCHES und VERSTÖSSE gg den GLEICHHEITSGRUNDSATZ, wie weitere Verstösse gg Gesetze.

### **E. 3.3**

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, dass das Beschleunigungs- gebot durch die bisherige Untätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht verletzt sei.

### **E. 3.4**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Es kann mit der Generalstaatsan- waltschaft in der gebotenen Kürze festgehalten werden was folgt: Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um die Anzeigeerstatte- rin/Strafklägerin. Anders als bei der beschuldigten Person greift bei ihr das Be- schleunigungsgebot wie ausgeführt in geringerem Masse. Ausserdem liegen im Verhalten der Beschwerdeführerin aussergewöhnliche Umstände begründet, wel- che die bisherige Verfahrensdauer bzw. die Untätigkeit des Verfahrensleiters rechtfertigen: Es ist bekannt, dass der für die Beschwerdeführerin handelnde G.\_\_\_\_\_ die bernische Staatsanwaltschaft mit unbegründeten Anzeigen gera- dezu überhäuft (vgl. etwa Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 36 vom 3. März 2021). Auf Entscheide von Behörden oder Privatpersonen oder auf deren Eingaben an Justizbehörden, welche nicht seinem Standpunkt entsprechen, reagiert er umgehend mit pauschalen strafrechtlichen Anschuldigungen. Sein gän- giges Muster läuft mit anderen Worten darauf hinaus, dass er Personen anzeigt, die nicht in seinem Sinne handeln. Die Masse an trölerischen Strafanzeigen ist für die Staatsanwaltschaft kaum zu bewältigen und es versteht sich entsprechend, dass seinen Eingaben eine tiefere Priorität zukommt als Anzeigen, welche prima vista begründet erscheinen. Durch die Flut unbegründeter Anzeigen hat es sich G.\_\_\_\_\_ selbst zuzuschreiben, dass es in den von ihm angestregten Verfah- ren zu längerer Verfahrensdauer und Verzögerungen kommt.

4 Die Strafanzeige der Beschwerdeführerin ist am 13. Oktober 2020 bei der Staats- anwaltschaft eingelangt. Damit ist sie zum Zeitpunkt der Beschwerdeschrift vom 30. Januar 2021 keine vier Monate unbehandelt geblieben. Zumal keine Hinweise für eine Dringlichkeit vorliegen sowie aufgrund der oben dargestellten Umstände erscheint diese Dauer nicht als unangemessen bzw. rechtswidrig. Folglich wurde das Beschleunigungsgebot durch die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht ver- letzt.

### **E. 3.5**

Die Rechtsverzögerungs- /Rechtsverweigerungsbeschwerde ist abzuweisen. 4. Zum Ausstandsgesuch vom 10. März 2021 bleibt Folgendes anzumerken: G.\_\_\_\_\_ (bzw. die Beschwerdeführerin) weiss, dass Ausstandsgesuche zu be- gründen sind (siehe statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 308 vom 7. August 2018). Seine Behauptungen, «Ein Ausstandsverfahren muss nach BG NICHT BEGRÜNDET werden» und «Weitere Begründungen bedarf es nicht», sind inkorrekt. Die Beschwerdeführerin

erwähnt keine konkret fassbaren Umstände, die einen Ausstand von Obergericht Bähler auch nur im Ansatz begründen könnten. Mangels hinreichender Begründung wird auf das Ausstandsgesuch somit nicht eingetreten (vgl. dazu auch BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 58 StPO; BGE 1B\_57/2011 vom 31. März 2011 E. 3.1).

#### **E. 5**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.